

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SW 16, Wustenhäuser Str. 15 (Redakteur E. Wittmer) Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3103/06
Staats- und Gemeindebetriebe sollen Musterbetriebe sein!
Erscheint wöchentlich freitags - Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Postgebühr) 4 Mk. mit wöchentl. Beilage, die Sanitätskur 6 Mk.

Der Reichstarifvertrag für Gemeindebetriebe.

Srüber als die meisten Kollegen es erwartet haben, ist der in gleicher Nummer veröffentlichte Manteltarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände zustande gekommen. Der Grund hierfür lag in der Hauptache in der raschen Entwicklung der Dinge auf Arbeitgeberseite. Nachdem die Erneuerung der Richtlinien für den Abschluß von Tarifverträgen an den Verschlechterungsanträgen der Städtevertreter gescheitert war, arbeitete die vom Deutschen Städteitag eingesetzte Kommission unter Führung der Vertreter der rheinisch-westfälischen Städte-Vereinigung mit Hochdruck an der Schaffung einer Arbeitgeberorganisation der Deutschen Gemeinden. Daneben liefen Bestrebungen auf Sonderorganisation einzelner Gemeindebetriebe nach Industriegruppen unter Hinzuziehung von Privatunternehmungen. Eine Anzahl solcher Verbände besteht bereits und zwar sind es:

1. Arbeiterverband Rhein-Westfälischer Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.
2. Arbeiterverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Mitteldeutschlands.
3. Arbeiterverband der Deutschen Straßenbahnen usw.
4. Arbeiterverband Niederländischer Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.
5. Arbeiterverband Sächsischer Elektrizitätswerke.
6. Arbeiterverband Württischer Elektrizitätswerke.

Alle diese mit privaten Arbeitgeber durchgeführten Verbände sind grundsätzliche Gegner sozialer Einrichtungen, wie sie die „Richtlinien“ vorsehen, die nach dem Ausdruck eines gleichgesinnten Städtevertreters „das Entsetzen der ganzen Welt“ erregt haben. Die Folge dieser Anschauungen ist, daß wir Tarifverträge nur mit den beiden er genannten Verbänden abschließen konnten und zwar solche ohne nennenswerte soziale Fürsorgebestimmungen, während mit den vier folgenden kein Vertrag besteht, resp. nicht zustande kam, wegen der sozialen Minderwertigkeit der Arbeitgeber. Im Falle des Nichtzustandekommens des Reichstarifvertrags mit dem Arbeitgeberverband Deutscher Gemeinden würde bei den Tarifverhandlungen seitens einzelner Städtevertreter offen erklärt, seien alle Vorbereitungen getroffen, um die Gemeindebetriebe in die privaten Arbeitgeberverbände der in Betracht kommenden Industriegruppen hinduzubringen. Die Tarifverträge würden dann gemeinsam mit Privatarbeitgebern und Berufsverbänden der Arbeiter abschließen sein. Die auf die soziale Seite des Arbeitsvertrags keinen Wert legen. Die Vorstände der Gewerkschaften haben in der Tat vor kurzem abgelehnt, die Vergütung der Wochenfeiertage zu fordern.

Würde die Entwicklung in der angegebenen Richtung gegangen sein oder noch gehen, es mehren sich die Fälle, wo Ge-

meinden und selbst Staatsbehörden uns mitteilen, daß sie sich einem privaten Arbeitgeberverband angeschlossen haben, so würden die sozialen Einrichtungen allerdings stark gefährdet sein und die Arbeiter müßten sich dessen beriechen, daß sie wohl-erworbene Rechte verlieren. Es besteht aber wohl kein Zweifel darüber, daß unsererseits der stärkste Widerstand dem entgegen gesetzt würde, so daß den Scharfmachern die Freude an der Sache bald vergehen dürfte.

Die Tarifverhandlungen gestalteten sich mitunter sehr lebhaft und drohten mehrmals überhaupt völlig zu scheitern, wenn die Differenz zwischen den beiderseitigen Standpunkten allzu groß war. Für die Städtevertreter war es vor allem die soziale Fürsorge, die sie geringer bemessen sehen wollten als die Richtlinien das vorschreiben. Demgegenüber ist es interessant zu wissen, inwiefern die Richtlinien beim Abschluß der örtlichen Tarifverträge Beachtung gefunden haben.

Unsere neueste Statistik umfaßt in 213 Einzeltarifen und 3 Tarifverträgen mit Städtevereinigungen die Verhältnisse in 35 Gemeinden. Danach zahlen 276 Gemeinden den vollen Lohn an Wochenfeiertagen, 15 Gemeinden zahlen 66 2/3 Proz. und 23 Gemeinden 50 Proz. des Lohnes, während 41 Gemeinden die Feiertage nicht bezahlen.

Krankengeldzuschuß wird hinsichtlich der Dauer und der Karenzzeit in 35 Gemeinden (9,9 Proz.) über die Richtlinien hinaus gewährt, indem beispielsweise keine Karenzzeit erforderlich ist, oder schon nach einem Jahr 26 Wochen bezahlt werden. In 154 Gemeinden (43,2 Proz.) entsprechen Dauer und Karenzfristen den Anforderungen der Richtlinien, so daß in 207 Gemeinden (58,2 Proz.) die Regelung als eine befriedigende angesehen werden kann. Daneben gibt es aber 123 Gemeinden (34,8 Proz.), die entweder weit längere Karenzfristen aufweisen oder nur für ganz kurze Zeit Zuschüsse leisten, während bei 25 Gemeinden (7,0 Proz.) überhaupt keine Bestimmungen in den Tarifverträgen zu finden sind.

Vom 1. Tage der Krankheit ab zahlen 212 Gemeinden den Zuschuß, 83 zahlen erst vom 4. Tage ab, in den übrigen 30 Gemeinden erfolgt die Zahlung des Zuschusses erst nach 1 oder 2 Wochen oder es fehlen die Angaben im Lohnvertrag.

Von großer Bedeutung ist die Höhe des Krankengeldzuschusses. Es zahlen 261 Gemeinden (74,3 Proz.) den vollen Lohn abzüglich der gesetzlichen Leistungen der Krankenkassen. In 66 Gemeinden (18,7 Proz.) werden 66 2/3-80 Proz. in einigen wenigen Fällen bis zu 100 Proz. unter gewissen Einschränkungen bezahlt.

Dazu kommen noch 25 Gemeinden (7,0 Proz.), die in Krankheitsfällen Zuschüsse überhaupt nicht gewähren.

Sommerurlaub nach Maßgabe der Richtlinien ist festgelegt:

bei 1 jähriger Dienstzeit in 210 Gemeinden (70,1 Proz.)				
2	231	65,0		
5	222	68,5		
10	212	68,0		

Unter den Nichtlinien bewegen sich beim Urlaub nur ganz wenige Tarife, dagegen geben eine Anzahl, besonders bei längerer als 10jähriger Dienzeit, über die in den Nichtlinien vorgesehene Urlaubsdauer hinaus.

Kurze Arbeitsversäumnisse werden bezahlt bei:

Aussuchen eines Arztes	810 Gemeinden (87,4 Proz.)
Gerichtsterminen und Wahlen	315 . . . (85,7 . . .)
Wohnungswechsel	293 . . . (83,3 . . .)
Geburts- und Todesfälle	823 . . . (90,9 . . .)
Erkrankung in der Familie	822 . . . (90,7 . . .)
Aussehenbesuche	18 . . . (3,5 . . .)
Kontrollversammlungen	308 . . . (86,7 . . .)
Rüfungen	906 . . . (86,2 . . .)

Die beiden letzteren Fälle scheiden künftig aus, da allgemeine Wehrpflicht nicht mehr besteht. Die Anzahl der Fälle, in denen die kurzen Arbeitsversäumnisse nicht bezahlt werden, ist verhältnismäßig gering.

Von besonderem Interesse sind noch die Ueberstundenzuschläge. In der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends zahlen 99 Gemeinden, also 27,9 Proz., die in den Nichtlinien vorgesehene 33 1/3 Proz. zum Stundenlohn, der größte Teil der Gemeinden, nämlich 181, also volle 51 Proz., aller Beteiligten, zahlen nur 25 Proz. Zuschlag, 2 Gemeinden 30 Proz. Darüber hinaus geben nur 31 Städte, 9,1 Proz., die 35, 40, 50 und 60 1/2 Proz. bezahlen. Keinen Zuschlag zahlen 82 Gemeinden, 3,1 Proz., während 27 Gemeinden 10-15 Pf. pro Stunde als Zuschlag zahlen.

In der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zahlen gleichfalls nur 96 Städte (27 Proz.) den in den Nichtlinien vorgesehene Zuschlag von 60 1/2 Proz. zum Stundenlohn. Das Gros mit 181 Städten (51,8 Proz.) bleibt darunter, 6 Städte zahlen noch weniger. Dagegen geben 29 Gemeinden, 8,1 Proz., mit Zuschlägen von 70-100 Proz. des Lohnes über die Nichtlinien hinaus. Keinen Zuschlag zahlen auch hier 32 Gemeinden (9,1 Proz.), während 7 Gemeinden 0,75 bis 1,10 Pf. Zuschlag pro Stunde zahlen.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß neben der keineswegs befriedigenden Regelung der Ueberstundenzuschläge die sozialen Einrichtungen nur bei Urlaub und bei Bezahlung kürzerer Arbeitsversäumnisse einigermaßen den Anforderungen der Nichtlinien entsprechen, daß aber bei der Lohnzahlung an Feiertagen nur 276 Gemeinden und beim Krankengeldzuschuß nur 261 diesen Anforderungen im allgemeinen gerecht werden, wobei im einzelnen noch Mängel vorhanden sind.

Die später abgeschlossenen Tarifverträge verändern das Bild nicht wesentlich. Es kann aber als feststehend angesehen werden, daß das Maß der sozialen Leistungen in der Gesamtheit durch sie nicht gesteigert wird. Kurzzeit sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse von 421 Gemeinden tariflich geregelt, die Zahl anderer Tarifverträge beträgt aber circa 680. Dazu kommt noch eine sehr bedeutende Anzahl von Gemeinden, deren Arbeiter nicht organisiert sind und daher ebenfalls weder Tarifverträge noch soziale Einrichtungen haben. Kurz und gut, etwa ein Drittel der Gemeinden hat in sozialer Beziehung annehmbare Verhältnisse, während in zwei Dritteln der Gemeinden die sozialen Einrichtungen nicht genügen, oder überhaupt nicht vorhanden sind.

Bei dieser Sachlage war die Aufgabe der Verbandsleitung bei Abschluß des Reichsmanteltarifs vollkommen klar. Sie mußte versuchen, bei den sozialen Einrichtungen das Maß der Besserungsverhältnisse zu erreichen und vor allem diese Einrichtungen auf diejenigen Gemeinden zu übertragen, die auch jetzt noch jede derartige Bestimmung vermissen lassen. Die erste Aufgabe erwies sich teilweise als unerfüllbar angesichts des Widerstandes der Städtevertreter, die erklärten, unter keinen Umständen den Krankengeldzuschuß nach den Nichtlinien anzunehmen und lieber den Vertrag scheitern zu lassen. Die Verbandsleitung konnte dagegen auf keinen Fall zulassen, daß der Reichsmanteltarif den Kollegen der fortgeschritteneren Städte eine Minderung ihrer wohlverworbenen Rechte brachte, wenn auch anerkannt werden mußte, daß die Erfahrungen mit

der Neueinführung des vollen Lohnes bei Krankheit während des letzten Jahres in einzelnen Städten außerordentlich ungünstig waren. Gemeinden, die diese Einrichtungen bereits seit längerer Zeit besitzen, haben gleich ungünstige Erfahrungen zweifellos nicht gemacht.

Die Verbandsleitung erklärte daher, daß die Voraussetzung des Vertragsabschlusses die sei, daß die kurzzeit bestehenden besseren Einrichtungen erhalten bleiben. Dem ist im § 15 des Mantelvertrags Rechnung getragen. Dieser Paragraph war ein heilsumstrittenes Objekt und mit seiner Annahme war einer der schließlichen Steine des Anstoßes beseitigt. Er lautet:

Verhältnis zu den örtlichen Festsetzungen. § 15. 1. Ortsliche (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausfüh-rungsbestimmungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht im Widerspruch stehen. 2. Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages laufenden örtlichen (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen bleiben für die daran Beteiligten während ihrer Geltungsdauer weiter in Kraft. Sie müssen aber, soweit sie mit diesem Manteltarif in Widerspruch stehen, ipso iure zum ersten vertragmäßigen Termin gekündigt werden. 3. Auf die in § 1 dieser 3 genannten Sozialtarife finden diese Bestimmungen keine Anwendung. 4. Wo nach der Auffassung der Arbeiterkassen eine für die Arbeiter günstigere allgemeine Regelung der sozialen Einrichtungen (§§ 8-12) bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages besteht, bleiben die bisherigen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit bestehen. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen vorgenommen werden, und zwar nur in der Weise, daß die sozialen Einrichtungen im Umfang dieses Tarifvertrages in ihrer Gesamtheit eingekürzt werden."

Damit bleiben die gegenwärtig geltenden Tarife für die Vertragsdauer in Kraft, werden also durch den Reichsmanteltarif nicht einfach aufgehoben. Aber selbst wenn der gegenwärtige Vertrag abläuft und der Reichsmanteltarif in Kraft tritt, bleiben die besseren sozialen Einrichtungen erhalten. Besonders hervorzuheben ist, daß über die Erhaltung niemand anders als die Arbeiter selbst zu entscheiden haben und Änderungen nur mit ihrem Einverständnis vorgenommen werden können. Damit sind alle möglichen Garantien dafür gegeben, daß eine Verschlechterung der sozialen Einrichtungen durch den Reichsmanteltarif nicht eintreten kann. Eine solche Verschlechterung wäre in der Hauptsache nur möglich beim Krankengeldzuschuß. Die Feiertagsbezahlung wird durch den Vertrag den Arbeitern einer Anzahl von Gemeinden garantiert, wo sie bisher nicht bestand; die Urlaubszeit ist gegenüber den Nichtlinien erweitert worden, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Nichtlinien		Mantelvertrag	
nach 1 Jahr	3 Tage	nach 1 Jahr	4 Tage
2 Jahren	4 "	2 Jahren	1 Kalenderwoche
5 "	1 Kalenderwoche	5 "	10 Tage
10 "	2 Kalenderwochen	10 "	2 Kalenderwoch.

Die Regelung kurzer Arbeitsversäumnisse bleibt im wesentlichen die gleiche wie nach den Nichtlinien, die Ueberstundenzuschläge wurden auf 25 und 50 Proz. festgesetzt, entsprechend der Regelung in der überwiegenden Mehrzahl der Tarifverträge.

Besondere Schwierigkeiten bot noch die Regelung der Arbeitszeit. Einzelne Betriebe haben Zusatzstundenrecht, eine Anzahl von Gemeinden früheren Arbeitsvertrag an Zusatztagen usw. Dagegen haben viele Zwickbriete Betriebe wöchentliche Arbeitszeit. Um die kürzeren Arbeitszeiten nicht vorzuziehen zu lassen, bestimmt § 2 Abs. 2:

„Bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende geringere Arbeitszeiten bleiben in Geltung. Änderungen können nur durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen erfolgen.“

Demut wären auch hier die Interessen der fortgeschrittenen Gemeinden gewahrt.

Bei der Beurteilung des Reichsmanteltarifs ist wie bei jeder Vereinbarung zweier Vertragskontrahenten zu berücksichtigen, daß das Ergebnis den Ausgleich der beiderseits vor-

handenen Kräfte darstellt. Ein Mehr zu erreichen, war nicht möglich. Was erreicht wurde, ist, daß durch den Manteltarif auch das Drittel der deutschen Gemeinden soziale Einrichtungen erhält, wo bisher solche Leistungen unbekannt waren, bei einem weiteren Drittel die sozialen Leistungen verbessert werden und bei dem übrigen die besseren Verhältnisse erhalten bleiben. Das ist immerhin viel in einer Zeit, wo die Gegenströmung gegen die sozialen Einrichtungen so stark ist, wie gerade jetzt und starke Kräfte am Werke sind, die auf ihre völlige Beseitigung drängen. Gerade die fortgeschrittenen Städte haben ein Interesse daran, daß die sozialen Einrichtungen Allgemeingut in den Gemeindebetrieben werden, denn nur bei allgemeiner Einführung lassen sich die vorhandenen Höchstleistungen auf die Dauer halten, angesichts der künftigen Gleichheit der Einnahmen der Kommunen, die einen Ausgleich der Ausgaben bedingen.

Inwiefern die Gemeinden dem Arbeitgeberverband beitreten steht noch dahin, doch hat eine bedeutende Anzahl den Beitritt vollzogen. Von diesem Beitritt ist es natürlich abhängig, ob der Mantelvertrag bei einer Gemeinde Geltung erlangt oder nicht. Zu wünschen wäre, daß es gelingt, in sozialer Hinsicht möglichst einheitliche Verhältnisse zu schaffen für alle Gemeindegewerkschaften.

Die Ruhegeld-, Witwen- und Waisen-Renten werden örtlich geregelt. Ebenso bleibt die Regelung der Löhne nach wie vor örtlicher Vereinbarung vorbehalten. Sie ist in der gegenwärtigen Zeit ungeheurer Preissteigerungen von besonderer Bedeutung. Zur Sicherung der Existenz in sozialer Beziehung, wie sie der Mantelvertrag verbürgt, muß die Auskömmlichkeit des Lohnes hinzutreten, die auf örtlicher Grundlage erkämpft werden muß. R. Sedmann.

Manteltarifvertrag

zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Gemeindev Verbände einerseits und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Gemeindegewerkschaften und Straßenbahner Deutschlands andererseits.

Geltungsbereich. § 1. 1. Der Manteltarifvertrag gilt für alle Arbeiter der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Gemeindev Verbände oder der ihm angeschlossenen Bezirksarbeitsverbände, soweit sie nicht als Angestellte gelten oder Beamtencharakter besitzen. 2. Der Tarifvertrag bleibt vorbehalten die Einbeziehung solcher im hiesigen Dienst stehenden Personen, die zwar als Angestellte gelten, aber wirtschaftlich den Arbeitern gleichstehen. 3. Ausgenommen von der Geltung dieses Vertrages bleiben die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und im Bergbau beschäftigten Arbeiter sowie die Kolonialarbeiter. Ausgenommen bleiben ferner die nicht voll beschäftigten sowie die vorübergehend beschäftigten Arbeiter. Wer als nicht voll oder als vorübergehend beschäftigt zu gelten hat, bleibt örtlicher (bezirksweiser) Vereinbarung vorbehalten. Eine aus der Eigenart der Verhältnisse in Bade- und Kuranstalten, in Krankenhäusern, Filialen, Zirkus- und Ammenanstalten, Pensionsanstalten und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sich ergebende abweichende Regelung der Arbeitszeit, der Lohnvorschriften und der Regelung der Nebenleistungen kann durch örtliche (bezirksweise) Vereinbarung festgelegt werden. Die zentrale Vereinbarung besonderer Bestimmungen für das Personal der Straßenbahnen sowie für die Hausangestellten der Krankenhäuser und sonstigen Anstalten ist vorbehalten. 3. Mitglieder des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Gemeindev Verbände oder der ihm angeschlossenen Bezirksarbeitsverbände, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages an Tarifverträgen von Arbeitgeberverbänden der Straßenbahnen, Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswirtschaft beteiligt waren, sind berechtigt, sich auch weiterhin an den Tarifverträgen dieser Arbeitgeberverbände zu beteiligen. 4. Arbeitnehmer einer durch den Arbeitgeberverband vertretenen Gemeinde (Kommunalarbeitsverbände), die durch eine der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen vertreten werden, haben, auch ohne besondere Festsetzung oder Vereinbarung, rechtlichen Anspruch auf die Leistungen dieses Vertrages.

Arbeitszeit. § 2. 1. Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt in allen städtischen Betrieben 8 Stunden einschließlich der Pausen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, bei Berücksichtigung deren Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gegenstand besonderer Vereinbarung ist, bis zu 56 Stunden. Bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende geringere Arbeitszeiten bleiben in Geltung. Änderungen können nur durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen erfolgen. Eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere für Subergbau, Bergbau und Verkehrsbetriebe ist durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen zulässig. 2. Die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bleibt örtlicher (Bezirks-) Vereinbarung vorbehalten. 3. An den Tagen vor Feiertagen, Feiertagen und Feiertagen kann durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnaufschlag bis auf 6 Stunden herabgesetzt werden. 4. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden erhalten. Auf Subergbauarbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Löhne. § 3. 1. Die Löhne und die Lohnzahlungen werden durch örtliche Vereinbarung, wo Bezirksarbeitsverbände bestehen, durch Tarifverträge geregelt. 2. Bezahlt wird nur die geleistete Arbeitszeit, soweit nicht in diesem Vertrage ein anderes bestimmt ist. 3. Bei der Festsetzung der Löhne ist der Wert der sozialen Einrichtungen (§§ 8-12) entsprechend zu berücksichtigen. Bei denjenigen Arbeitern, welche Zuschläge erhalten (Wohnung, Verpflegung, Dienstleistungen), vermindern sich die Löhne um den Wert der Zuschläge, die höchstens zum Lebenslohnpreis eingestuft werden dürfen. 4. Zum Grundlohn sollen Zuschläge kommen in den hierfür vorgesehenen Ausnahmefällen, die jedoch nicht länger sein sollen, als höchstens ein Jahr. Der Höchstlohn muß spätestens in 5 Jahren erreicht sein. Nebenabgeltungen, insbesondere hinsichtlich der Zulageberechtigung hinsichtlich der Dienstzeit, bleiben örtlicher (bezirksweiser) Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. 1. Für Arbeiter, welche infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind, kann der Lohn im Einzelfall von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung besonders festgesetzt werden. 2. Die Entlohnung der Arbeitsbeschäftigten erfolgt bis zur gesetzlichen Regelung nach den hierüber bestehenden besonderen Vereinbarungen.

§ 5. 1. Die Weiterzahlung des Lohnes in Fällen vorübergehender Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeit aus Gründen, die außerhalb der Person des Arbeitnehmers liegen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Lohnzahlung über die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist hinaus findet nicht statt. Die Bezüge aus der Erwerbslosenversicherung sind anzuerkennen. Der Arbeiter muß eine ihm angebotene, seinen Kräften entsprechende andere Arbeit annehmen. 2. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. 3. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist bei vorübergehender Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall), so ist die Weiterverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Überstunden. § 6. Bei dringendem Bedürfnis, über dessen Notlage der Betriebsleiter (Zustellenvorsteher) entscheidet, ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Ist Nebenarbeit notwendig, so soll nach Möglichkeit das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd herangezogen werden.

§ 7. 1. Für Überstunden über die regelmäßige Arbeitszeit (siehe § 2) hinaus wird außer dem nach dem Lohn sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 25 v. H. und von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 50 v. H. gezahlt. Bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende höhere Zuschläge bleiben in Geltung. Änderungen können nur durch örtliche Vereinbarung erfolgen. 2. Als Überstunden gelten die über die tariflich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes fortlaufend eine ungleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter mit sich bringt, insbesondere Schlachthöfe und Baderanstalten, gelten als Überstunden diejenigen Arbeitsstunden, welche über die tariflich vereinbarte wöchentliche Gesamtarbeitsstundenzahl hinausgehen. 3. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nach entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet. 4. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sollen spätestens bis zum Eintritt des Mittagspausens des betreffenden Tages angefragt werden. 5. Bei Überarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr als 3 Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig. 6. Die dienstplanmäßige Nacharbeit ist nicht zulässig.

Soziale Einrichtungen. § 8. 1. Gesetzliche, sowie beiderseitig angeordnete, in die Woche fallende Feiertage werden nicht vom Lohn gezahlt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragmäßige Lohn ohne Zuschlag zu zahlen. 2. Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Am Sonntag ist für Sonntagarbeit ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen. 3. Beim Zusammentreffen von Überstundenarbeit zur Nachtzeit und an Sonntagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 66 2/3 v. H. gezahlt.

§ 9. 1. Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsrechtlichen, insbesondere den öffentlichen Körperschaften oder dem Arbeitgeber obliegenden Leistungen weitergezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit: bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen in Höhe von 60% Proz. des Lohnes, von 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen in Höhe von 75 Proz. des Lohnes, von über 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen in Höhe von 80 Proz.

früht eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Unterweisung als abgelehnt.

Zentralauschuss für Arbeiterverhältnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände. Zusammenfassung, Verfahren, Aufgaben, § 19. 1. Für die Verwaltungen und Betriebe der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände ist zur Förderung der in § 14 Abs. 1 bezeichneten Ziele ein „Zentralauschuss für Arbeiterverhältnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände“ mit dem Sitz in Berlin errichtet. 2. Der Zentralauschuss besteht aus je 5 ständigen Vertretern sowie aus unabhängigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Zentralauschuss bleibt vorbehalten, je nach Eigenart zur Erörterung stehender besonderer Angelegenheiten unabhängige Vertreter (z. B. Vertreter anderer Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerorganisationen), sei es mit beschließender oder mit beratender Stimme, zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die Einennung der ständigen Vertreter erfolgt von Arbeitgeberseite durch den Vorstand des Arbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände, von Arbeitnehmerseite durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (einer ständige Vertreter), sowie durch den Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutscher Städte (ein ständiger Vertreter). 3. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Zentralauschusses wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann und je einen Stellvertreter. Die Arbeitgebervertreter haben den verhandlungsleitenden Vorsitz, auf abgegebenen Ermahnungen der Parteien sollen in den Veröffentlichungen der beteiligten Organisationen bekanntgemacht werden. 4. Für die Wechselseitigkeit des Zentralauschusses gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. 5. Der Zentralauschuss kann im übrigen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über seine Geschäftsordnung selber beschließen. Die Entscheidungen, Schiedssprüche und Beschlüsse des Zentralauschusses von allgemeinem Interesse oder größerer Bedeutung, nach Belieben auch die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien sollen in den Veröffentlichungen der beteiligten Organisationen bekanntgemacht werden. 6. Die Parteien werden durch die Geschäftsstelle des Zentralauschusses zur Verhandlung der Streitfälle geladen. Sie haben die Verhandlungsunterlagen (Schiedssprüche, Tarifverträge, Verordnungen, Tariffrage usw.) in der von der Geschäftsstelle erforderlichen Anzahl einzureichen. Bei den Verhandlungen vor dem Zentralauschuss ist nur je ein Vertreter der Parteien zur Führung der Parteinteressen berechtigt; darüber, ob noch andere Personen zu Auskunftsfragen zugelassen sind, bestimmt der Zentralauschuss im Einzelfall. 7. Die Kosten des Verfahrens vor dem Zentralauschuss werden den Parteien in angemessenem Verhältnis aufgelegt. 8. Der Zentralauschuss hat die Aufgabe: a) in den in § 14 Abs. 6 bezeichneten Streitigkeiten zwischen örtlichen Tarifvertragsparteien als Vermittlungsinstanz verbindliche Entscheidungen (Vermittlungsentscheidungen) zu fällen; b) auf gemeinschaftliches Anrufen örtlicher Parteien in Streitfällen anderer Art gemäß § 18 Abs. 1 als Einigungsamt in zweiter Instanz Schiedssprüche (Vermittlungsschiedssprüche) abzugeben, bezüglich der verbindlichen Kraft dieser Schiedssprüche gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. 9. Wegen die Entscheidung der örtlichen Schiedsstellen (Schiedsstammungsausschuss) über Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrage kann jeder Vertragspartei innerhalb zwei Wochen Verfassung an den Zentralauschuss einlegen, falls eine Forderung dieses Tarifvertrages unrichtig angewandt oder ausgelegt worden ist. 10. Die Rufe für die Einlegung der Verfassung an den Zentralauschuss beantragt mit dem auf den Tag der Aufstellung der Entscheidung der Schiedsstelle (Schiedsstammungsausschuss) folgenden Tage. Die Rufe gilt als gewahrt, wenn die Verfassung rechtzeitig der Geschäftsstelle des Zentralauschusses zugeht. Es genügt, wenn die Verfassung neben der Bezeichnung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, die Erklärung enthält, daß gegen die Entscheidung Verfassung eingelegt werde. Die Verfassung soll den Zeitpunkt der Aufstellung der Entscheidung angeben. Die Verhandlungsunterlagen (Schiedssprüche, Verordnungen, Tarifverträge, Tariffrage u. dergl.) sollen beigelegt werden. 11. Die Obmänner des Zentralauschusses können in geeigneten Fällen darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verfassung vorliegen, ohne mündliche Verhandlung einen Bescheid erlassen, gegen den binnen zwei Wochen der Einspruch an den Zentralauschuss zulässig ist.

Durchführung verbindlicher Entscheidungen. § 20. Verbindliche Entscheidungen und Beschlüsse der örtlichen Schiedsstellen (Schiedsstammungsausschuss) sowie des Zentralauschusses müssen von den Beteiligten anerkannt und durchgesetzt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in diesem Sinne mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre Mitglieder einzuwirken. Streits und Ausperrungen dürfen nicht stattfinden, bevor der Zentralauschuss in den in seiner Zuständigkeit gebührenden Fällen angerufen ist und einen Einigungsversuch unternommen oder eine Entscheidung getroffen hat.

§ 21. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1920 in Kraft und läuft am 30. Juni 1921 ab.

Grundsätze

für die Beschäftigung und Versorgung der kriegsbeschädigten Gemeindearbeiter und Kriegsdienstbeschädigten von Gemeindearbeitern.

1. Die Gemeinden verpflichten sich, ihre aus dem Heeresdienst entlassenen kriegsbeschädigten Arbeiter, soweit dies irgend möglich ist, wieder im Gemeindedienst zu beschäftigen. 2. Die kriegsbeschädigten erweisen bei entsprechender Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die militärischen und sonstigen Renten den gleichen Lohn wie die vollverdienstlichen Arbeiter der Gruppe, der sie zugerechnet werden. Bei herabgesetzter Leistungsfähigkeit wird der Lohn entsprechend ermäßigt. Et darf jedoch zusammen

mit den Renten (ausschließlich Verrentungszulagen) nicht weniger betragen als der Durchschnittslohn eines Arbeiters derselben Gruppe, der der kriegsbeschädigte vor der Einziehung zum Heeresdienst angehört, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Vermögensänderung. 3. Die Festsetzung des Lohnes der minderleistungsfähigen kriegsbeschädigten erfolgt durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss. Wegen dieser Einseitigkeit steht den kriegsbeschädigten Verfassung an den zuständigen Schiedsstammungsausschuss zu, welcher endgültig entscheidet. 4. Bei neuereintretenden kriegsbeschädigten erfolgt die Lohnfestsetzung nach der Leistungsfähigkeit. 5. Für die als Kriegsteilnehmer infolge Kriegsdienstbeschädigung arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter (Mahnwaisenden), denen wegen der Kriegsdienstbeschädigung eine Militärrente gewährt wird, ist Ruhegehalt bereits dann zu zahlen, wenn sie vor ihrem Eintritt in den Heeresdienst mindestens ein Jahr ununterbrochen bei der städtischen Verwaltung tätig gewesen sind. 6. Der Witwe und den rentenberechtigten Kindern eines im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen Arbeiters stehen die Bezüge aus einer kommunalen Hinterbliebenenversorgung ebenfalls schon dann zu, wenn der Verstorbene vor seinem Eintritt in den Heeresdienst mindestens ein Jahr ununterbrochen bei der städtischen Verwaltung tätig gewesen ist.

Grundsätze

für die Errichtung eines gemeindlichen Zentralauschusses.

1. Für die in Verwaltung der deutschen Stadtgemeinden befindlichen Unternehmungen, in denen Arbeiter beschäftigt werden, wird ein Zentralauschuss mit dem Sitz in Berlin errichtet.

2. Zweck des Zentralauschusses ist die Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in gemeindlichen Betrieben, sowie die Beschäftigung und Aufrechterhaltung eines gesunden Verhältnisses zwischen den städtischen Behörden als Arbeitgebern und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern. Dem Zentralauschuss liegen dabei besonders folgende Aufgaben ob: a) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Verhandlungen und Entscheidungen, b) Erledigung von Beschwerden und Anträgen über die Auslegung und praktische Anwendung von Arbeitsverträgen und sonstigen Vereinbarungen und Vorschriften, c) Anregungen zu geben zur Ausgestaltung und Vereinfachung des Arbeitsvertrages in städtischen Betrieben, d) Ausstellung und Durchführung von Grundfragen über die Beschäftigung und Entlohnung von kriegsbeschädigten, e) Vornahme statutarischer Entscheidungen über die Arbeitsverhältnisse.

3. Der Zentralauschuss wird gebildet aus je 5 ständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie aus unabhängigen Vertretern beider Parteien. Jede Partei best. sich vor, solche unabhängigen Vertreter je nach Eigenart der etwaigen besonderen Interessen, die zur Erörterung stehen, zu den Verhandlungen des Zentralauschusses hinzuzuziehen. Sie hat die Personlichkeiten der hinzuzuziehenden ständigen und unabhängigen Vertreter der Gegenpartei rechtzeitig zu benennen. Die Benennung erfolgt von Arbeitgeberseite durch den Vorstand des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände, von Arbeitnehmerseite durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

4. Die Mitglieder des Zentralauschusses wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Beide Obmänner führen gemeinsam die Geschäfte des Zentralauschusses. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Zentralauschuss selbst. Entscheidungen können vom Zentralauschuss nur gefasst werden, wenn, einstimmig des Obmanns, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, und zwar in notwendig gleichmächtiger Beteiligung beider Parteien mindestens je 3 Vertreter zugegen sind. Kommt eine Entscheidung unter der Leitung der beiden Obmänner nicht zustande, so kann auf Verlangen des Zentralauschusses ein unparteiischer Vorsitzender zugezogen werden, dessen Stimme den Ausschlag gibt.

5. Außer den Mitgliedern des Zentralauschusses können auch andere Vertreter von Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Sitzungen hinzuzuziehen oder zugelassen werden. Ihnen steht keine beschließende, sondern nur beratende Stimme zu.

6. Der Zentralauschuss entscheidet nur dann über Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn sie von dem örtlichen Schiedsstammungsausschuss nicht erledigt oder gelöst werden konnten. Sind die Entscheidungen des Zentralauschusses im beiderseitigen Einverständnis angerufen, so muß eine solche spruchfähige Limine 2 Wochen nach Antrag erfolgen. Die Parteien müssen auf ihren Rufen gehört werden. Entscheidungen des Zentralauschusses müssen von den Beteiligten anerkannt und durchgesetzt werden. Die beiderseitigen Organisationen sind verpflichtet, in diesem Sinne mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre Mitglieder einzuwirken. Streits und Ausperrungen dürfen nicht stattfinden, bevor der Zentralauschuss angerufen ist und einen Einigungsversuch unternommen oder eine Entscheidung getroffen hat.

7. Die Entscheidungen des Zentralauschusses werden in den Organen der beteiligten Organisationen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Suchst du das Höchste, das Größte? Die France kann es dich lehren: Was sie willens ist, sei du's wollend — das ist's!

Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes.

Für eine Reihe unserer Kollegen in den Gemeinde- und Staatsbetrieben, besonders aber für das Personal der Provinzialanstalten besteht die Gefahr, daß es auf Grund der Bestimmungen des § 10, Nr. 1 und 13, Abs. 1 und 2 des Betriebsrätegesetzes davon ausgeschlossen bleibt. Es bedarf, wie aus § 13 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes ersichtlich ist, einer besonderen Verfügung der amtsführenden Behörden, damit beispielsweise das Pflegepersonal, welches als Beamte oder Beamtenanwärter angestellt ist, als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes angesehen werde. Für Preußen sind in der nachfolgenden Verordnung vom 8. März 1920 Artikel 1 die näheren Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Die anderen Staaten dürften inwiefern wohl dieselbe oder eine ähnliche Verordnung herausgeben haben.

In allen Fällen müssen also sofort an die in Frage kommenden Behörden Anträge gestellt werden, damit auch die Beamten und Beamtenanwärter, die sich nur durch den Titel von ihren Arbeitskollegen unterscheiden, dem Betriebsrätegesetz unterstellt werden. Zur Begründung für die Anträge ist auf das tatsächliche bestehende Verhältnis als Arbeiter und Angestellter hinzuweisen. Für gewöhnlich hat man die in Frage kommenden Gruppen bisher bei der Gewährung von Teuerungszulagen usw. auch als Arbeiter angesehen. Besonders klar ist auf den Abs. 2 des Artikels 1 der Verordnung vom 8. März 1920 zu legen. Wir müssen mit unseren Anträgen auch vorbauen, sonst geht man noch dazu über, den Absatz 4 des § 13 des Betriebsrätegesetzes in Anwendung zu bringen. Dieser bestimmt, daß auf Anordnung der staatlichen Aufsichtsbehörden Arbeiter und Angestellte, die mit ähnlichen Arbeiten wie die Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes betrachtet werden. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, fast alle Gemeinde- und Staatsarbeiter von dem Betriebsrätegesetz auszunehmen. Die eventuelle Einbeziehung in das Beamtenrätegesetz bietet aber keinen ausreichenden Ersatz.

Der Verbandsvorstand ersucht, über den Ausgang der eingeleiteten Aktionen möglichst umgehend zu berichten. Wir lassen nun die neue Verordnung folgen:

Artikel 1. Zu § 13. 1. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates, der Gemeinde und der Gemeindeverbände und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird die Befugnis, Bestimmungen nach Abs. 2 und Abs. 4 des § 13 zu treffen a) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates dem zuständigen Minister; b) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Vorstände der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; c) für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, dem Vorstände der Körperschaft übertragen. Für die Anordnungen der Vorstände zu b und c ist die vorherige Zustimmung der

Staatsaufsichtsbehörde erforderlich. Tadel tritt in der allgemeinen Staatsverwaltung in den Fällen, in welchen eine untere Verwaltungsbehörde Staatsaufsichtsbehörde ist, an deren Stelle der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Wird die Zustimmung verweigert, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Minister endgültig. Dieser ist auch befugt, die betreffenden Anordnungen der Vorstände jederzeit außer Kraft zu setzen.

2. In der Regel sind bei der Durchführung des Abs. 2 des § 13 nur solche Beamten und Beamtenanwärter den Arbeitern oder Angestellten gleichzustellen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben wie in Staatsbetrieben derselben Art Privatarbeiter oder Privatangestellte und ferner solche Beamte und Beamtenanwärter, die als einzelne dauernd mit einer großen Anzahl von Arbeitnehmern zusammenarbeiten.

Artikel 2. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Staates, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sind die Bestimmungen zur Ausführung der Abs. 1 und 3 des § 61 nach Verhandlungen mit den beteiligten gewerkschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer gesondert für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu treffen. Zum Erlasse dieser Bestimmungen ist das Staatsministerium zuständig, sofern es nicht im Einzelfalle seine Zuständigkeit an die Minister für den Bereich ihrer Verwaltung überträgt. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Befugnis, Bestimmungen der bezeichneten Art zu treffen, dem Vorstände des Gemeindeverbandes übertragen. Die Bestimmungen bedürfen nach der Behandlung mit den betreffenden Vereinigungen der Arbeitnehmer der Zustimmung des zuständigen Ministers.

Artikel 3. Zu § 65. Für die öffentlichen Behörden und Betriebe des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird folgendes bestimmt:

1. Sofern eine auf Grund der Verordnung vom 21. März 1919 bestellte Beamtenvertretung keinen gewählten Vorsitzenden wählt, hat sie im Hinblick auf die Vorschriften im Abs. 2 des § 65 des Betriebsrätegesetzes für die gemeinsamen Beratungen mit dem Betriebsrat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.

2. Betriebsrat und Beamtenvertretung treten nur zu gemeinsamer Beratung zusammen. Nützt die gemeinsame Beratung des Betriebsrats und der Beamtenvertretung zu keiner Beschlußfassung, so muß getrennt abgestimmt werden und eine Mehrheit innerhalb jeder der beiden Vertretungen festgesetzt sein. Für den Betriebsratsbeschluß gilt § 32 des Gesetzes. Die weitere Vertretung der Beamten gegenüber der Vorstände ist Sache der einzelnen Gruppen, wobei nur die Arbeitnehmer des Betriebsrätegesetzes und für die Beamten vorbehaltlich anderweitiger Regelung die Verordnung vom 21. März 1919 maßgebend ist.

3. Für die Geschäftsführung stehen die Vorstände in § 29 Abs. 2, § 30, § 31, § 33 des Gesetzes hinsichtlich der Anwendung.

Artikel 4. Zu § 103. Bis zur Eröffnung eines Landesaufsichts-

Eine erschwerte Agitationereise ins Ruhrrevier.

Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen! Die Reise braucht nicht einmal im wunderschönen Monat März stattzufinden, sondern es kann auch eine solche sein, die im Monat März vor sich ging. Der März ist seit undenklichen Zeiten berufen, die Menschen und ihre ach so menschlichen „ordnungsgemäßen“ Einrichtungen auf den Kopf zu stellen. Das kann auch einer ordnungs- und planmäßig vorgesehener Agitationstour passieren. Die sollte vom 26. bis 30. März vor sich gehen. Der Leiter der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ hatte die Aufgabe, die Städte Dortmund, Barmen-Eibersfeld, Essen und Düsseldorf zu besuchen. Weltbewegter und erschütternd waren die Erlebnisse und Erfahrungen dieser Reise nicht. Trotzdem ist manches aus jenen Tagen vielmehr zu Ruh und Lehr festzuhalten.

Bei der Ankunft in Dortmund war am selben Tage der Generalstreik und gleich der Belagerungszustand vom Volksgesundheitsrat verhängt worden. Abends nach 9 Uhr bis morgens 5 Uhr durfte sich kein Arbeiter, natürlich auch kein Bürger, ohne Erlaubnis sehen lassen. Damit drohte die für den 26. März, abends 8 1/2 Uhr, angesetzte Versammlung des Personals der Krankenhäuser in die Wüste zu gehen. Es kam jedoch anders. Der Generalstreik war ohne Angabe eines Beweggrundes erklärt und ausgerufen. Das erschien zuerst unerklärlich. Am nächsten Tage wurde auch der Grund hierfür bekannt. Am Vormittag des 25. März rühten dem Volksgesundheitsrat im Rathaus ein Dutzend bewaffneter Rotgardisten auf den Leib und bestimmten ihn, den Generalstreik auszurufen. Tags darauf wurde der Generalstreik widerrufen. Die Innenstadt, die Verwaltungsgebäude harrten von kriegsbereiten Rotgardisten. In der Tür des Volksgesundheitsrats hielten zwei Schwerearbeiter des „Hilfsheiligens“. Die rote Garde bestand hier, wie auch sonst zu beobachten war, zumeist aus sehr jungen Männern. Die rote Garde hielt es

an dem Tage für notwendig, ein militärisches Schauspiel zu bieten. Unter Vorantritt einer wenig klappten Kapelle marschierten circa 100 Mann schwer bewaffnet durch die Stadt zum Rathaus. Daß in dem Zuge drei Fahnen mitgeführt wurden, erschien dem Laien reichlich viel. Heber drei Bohlenbänken hingen die Fahnen. Dem Ansehen nach waren es abgelegte Bundesfahnen. Doch das kann bei improvisierten Unzügen nicht anders sein. Eine Fahne schmückte ein Totenkopfschild mit zwei gekreuzten Totengabeln. Darunter die Aufschrift: „Rote Garde“. Uns schien die Beschaffenheit des militärischen Spieles ziemlich überflüssig. Denn sie hat mit der revolutionären Befreiung des Proletariats nichts zu tun.

Der alte revolutionäre Frühling hatte Winters reaktionäre Bande gesprengt. Die Stadt prangte schon im ersten Blütenstand der Obhut. Die Vertammlung des Personals des kranken Krankenhauses fand in der Nacht selbst statt. Sie waren einen würdigen Verlust. In der Diskussion beteiligte sich auch die Oberin und eine Schwester. Die Versammlung in Barmen, die tags darauf stattfand, fand wohl unter einem klaren Stern. Der Besuch ließ zu wünschen übrig. Wer hoffte trotzdem, daß auch hier der Erfolg nachträglich sich bemerkbar macht. Die Tagesreise brachte zwei Notizen, die hinsichtlich des Interesses sind. Die „Hilfsheiligens“ (S. P. D.) ist Agitationstour der freien Gewerkschaften und der Arbeitervereine von Essen und Barmen. Die „Hilfsheiligens“ brachte die Nachricht, der Aktion ebenfalls habe beifallen, daß am Karfreitag in allen Betrieben zu arbeiten ist. Die Resolutionen werden erachtet, für die Durchführung dieses Beschlusses zu sorgen. Eine Befragung der Arbeiter und Angestellten selbst war nicht notwendig befunden. Merkwürdig ist, daß derselbe Beschluß in Essen auf Drängen der Firma Kupp von den Arbeitereinkommnissen gefaßt wurde! Viel Gegenüber haben die Vater dieses Gedankens aber nicht gefunden.

In Barmen machte die rote Garde Jagd auf Hamster. Die

rats (Zah 2 des § 103) entscheidet für die Fälle des § 94 Zah 1 des Gesetzes der Bezirksauschüsse. Welcher Bezirksauschuss örtlich zuständig ist, entscheidet nötigenfalls der zuständige Minister.

Artikel 5. Zu § 101 Ziffer II. 1. Für die Verwaltungen des Staates, welche staatliche Hoheitsrechte ausüben, werden Sonderentscheidungskommissionen errichtet. 2. Die Errichtung erfolgt für jeden Regierungsbezirk für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der zum Landesverband Groß-Berlin gehörigen Bezirke und für den Bezirk des Provinzialverbandes Groß-Berlin (Bezirksentscheidungskommissionen). Es ist ein unparteiischer Vorsitzender zu bestellen. Als solcher wird vom zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten ein leitender des für den Bezirk des Bezirksentscheidungskommissionen zuständigen Landesgerichtspräsidenten zu bezeichnender richterlicher Beamter benannt. Die beiden hiesigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom dem Regierungspräsidenten, für den Provinzialverband Groß-Berlin von dem Oberpräsidenten benannt, und zwar soweit möglich auf Grund von Vorschlägen, die für die Vertreter der Verwaltungen des Staates von den Vorständen der Behörden und für die Vertreter der Arbeitnehmer von den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer eingebracht werden können. 3. Neben den Bezirksentscheidungskommissionen wird für das Staatsgebiet ein Zentralentscheidungskommission als Sonderentscheidungskommission errichtet. Es ist ein unparteiischer Vorsitzender zu bestellen. Als solcher wird vom Präsidenten des Staatsministeriums ein vom Kammergerichtspräsidenten zu bezeichnender richterlicher Beamter benannt. Seine beiden hiesigen Mitglieder werden gleichfalls von dem Präsidenten des Staatsministeriums soweit möglich auf Grund von Vor-

schlägen benannt, die für die Vertreter der Staatsbehörden von den Ministerien und für die Vertreter der Arbeitnehmer von den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer eingebracht werden können.

Die Bezirksentscheidungskommissionen sind befugt, jede Streitigkeit, in der sie angerufen sind, dem Zentralentscheidungskommissionen zu überweisen, insbesondere wenn die Art der Streitigkeit eine zentrale Regelung erfordert, und sie sind dazu verpflichtet:

- wenn in einer gleichen oder ähnlichen Sache eine Entscheidung des Zentralentscheidungskommissionen oder eine zentrale Regelung bereits vorliegt, oder
- wenn eine der Parteien die Überweisung spätestens im Laufe der ersten Verhandlung vor dem Bezirksentscheidungskommissionen verlangt.

Die Aufsicht über den Zentralentscheidungskommissionen bei Beschwerden gemäß § 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 führen der Minister für Handel und Gewerbe und der Justizminister.

4. Für die Verwaltungen des Staates, die gleichzeitig wirtschaftliche Zwecke verfolgen und bei denen die Tätigkeit der zur Ausübung der Staatshoheitsrechte berufenen Stellen und der Betrieb der wirtschaftlichen Unternehmungen ineinandergreifen, gelten die vorstehenden Vorschriften nur, soweit das Staatsministerium oder mit seiner Zustimmung der zuständige Minister keine besonderen Bestimmungen trifft.

Berlin, den 8. März 1920.

Die Preussische Staatsregierung.
Hirsch, Fischbeck, Braun, Hoenisch, Südekum, Feine, Am Jahnhoff, Oeser, Stegerwald.

Der Verlauf des Generalstreiks in Gemeinde- und Staatsbetrieben.

Nachen. Nachdem am 13. März, morgens gegen 10 Uhr, durch Erntebauern bekannt wurde, daß in Berlin die alte Regierung durch die Nazis und Nationalsozialisten gestürzt und der Reichskönig die gesamte deutsche Arbeiterschaft zum Generalstreik aufgefordert habe, beschlossen die freien Gewerkschaften und die Arbeiterkammern gemeinschaftlich mit der S. P. D. und der U. S. P. für Potsdam, den 15. März, einen Proteststreik auf 24 Stunden. Um nicht mit der Verwaltungsbehörde in Konflikt zu geraten (weil die G. G. W. Werte rekurriert wurde, wurde bestimmt, daß in den lebenswichtigen Betrieben, z. B. Elektrizitätswerk zur Belieferung mit Strom für die Straßenbahnen, im Gaswerk zum Heizen der Gassen, im Wasserwerk zur Aufrechterhaltung der Pumpstation und in der Müllabfuhr zur Belieferung mit Müll für die Krankenhäuser und Säuglinge, die hierzu erforderlichen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht mit in den Ausstand treten. Die „Christlichen“ und „Arbeiter-Zentralen“ hatten die Parade besprochen, sich nicht an dem Generalstreik zu beteiligen. Nur sehr wenige Teilnehmer traten aber die Arbeit und bisch hundertfach organisierten Arbeiter gegen den Willen ihrer Führer in den Ausstand. Am 15. März fand ein großer Meeting statt, an dem 12.000 bis 15.000 Teilnehmern teilnahmen. In den größeren Betrieben, darunter

die Theater, legten die Arbeiter schon am 13. März die Arbeit nieder.

Barmen-Eberfeld. Der Generalstreik setzte hier in allen städtischen Betrieben mit voller Macht ein. Der Verlauf der Streiktage ist als ruhig zu bezeichnen. Am ersten Tage konnten nur dem Reichsfluß lassen, die lebenswichtigen Betriebe durch Arbeit hochzuhalten. Es ist denn auch voll gearbeitet worden in den Krankenhäusern und im Schlachthof. Am Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk wurden die Notstandsarbeiten verrichtet, so daß es an Wasser und Licht nicht gefehlt hat. Eberfeld hat auch an Gasmanuel nicht gelitten. In Essen jedoch, das Ferngas hat, war mehrere Tage ohne Gas. Die Arbeit ist nach Ausbruch des Streiks wieder voll aufgenommen worden.

Bremen. Wir sind nicht in den Kampf eingetreten, weil die Uneinigkeit des Militärs eine reaktionäre Stellungnahme seinerseits verhinderte. Das Hauptgewicht legte die sofort einige Arbeiterschaft durch den angekündigten Generalstreik in die Wagschale, der jedes Ausbleiben eines Rechtsputches verhinderte. Die Wirkung des Generalstreiks und des Bürgerwehrstreiks in der Osterwoche 1919 hielten der Reaktion noch in den Anoden, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk waren damals vollständig

Prasse berichtet wiederholt über die „recht dürftigen Erfolge“. Wertwändig war es, daß zu gleicher Zeit in allen Geschäften rationierte Fleisch- und Fettwaren, Speck, Butter, Schmalz, Margarine, die aus dem besetzten Gebiete eingeführt waren, ohne Marken zu hohen Preisen gekauft werden konnte! Ein Verlust, hier Remedur zu schaffen, wurde als ergebnislos wieder aufgegeben.

Ein sehr erfreuliches Zeichen von Arbeiter-solidarität war der Willens, daß für die Requisitionen jedermann einen Tag Lohn abfahren sollte. Diejenigen, die während des einseitigen Generalstreiks gearbeitet hatten, sollten (wahrscheinlich strafweise) einen Wochenlohn abfahren. Leber die Durchführung dieses Beschlusses war aber nichts zu erfahren.

Am Montag, den 29. März, fand in Essen eine gutbesuchte Versammlung statt. Hier wurde uns von dem Direktor Kullmann des städtischen Krankenhauses zugegeben, daß der Achtstundentag für das Personalpersonal sich (abgesehen von der Finanzsache) ohne Bedenken durchführen lasse.ilage wurde über die Verwaltung der Krankenhäuser sprachen gehalten, ob ihrer Bekämpfung der Organisation und der Wägung, trotz wiederholten Mittels des Gesundheitsausschusses den Achtstundentag einzuführen.

Der Plan, am Dienstag nach Düsseldorf zu fahren, scheiterte. Am dem Tage wurde für das Ruhrgebiet von den Vollzugsräten der Generalstreik erklärt. Die Arbeiterwehr war hier zu einem erheblichen Teil aus einem Verstoß zusammengefallen. Das Bild änderte sich, als am Donnerstagabend auch der Zentralrat in Essen die Beschlüsse der Vollkommenen zumutete und den Generalstreik ab Freitag, den 2. April, ausbrach. Versteht sich, daß auch unter der Arbeiterkammer die politische und die militärische Leitung der Aktionen sich in Kompetenzstreitigkeiten ergab. Die militärische Leitung der A. P. D. wollte über alle anderen die Diktatur eröffnen. Dieser Geist zeigte sich auch beim Abmarsch der roten Garde von der Front.

In Essen wurde der Vollzugsrat von einem Trupp solcher K. P. D.-Leute seines Amtes entsetzt. Man bemächtigte sich des Armenmaterials und der Anstempel. Dann wurden ganz wie im Krieg Requisitionscheine ausgeschrieben. Am hellen lichten Tage wurden dann Schuh-, Konfektionsgeschäfte usw. geplündert. Im ganzen waren wohl 50-60 ausgeräumte Geschäfte zu zählen. Es gibt manche Erklärung für diese Handlungsweise, aber keine Entschuldigung! Die Massen waren aller verantwortlichen Führung bar. Wenn man in Betracht zieht, daß sinnlos in die Luft getraut wurde, um die übrige Bevölkerung abzuschrecken, daß mancher Rotgardist nur mit der Hand am Abzugsbügel seinen Posten verließ, dann ist es vielleicht begreiflich, daß die Einwohnerschaft einseitlich der arbeitenden Bevölkerung dem Treiben mit sehr gemäßigten Gefühlen zusah. Verscharft wurde die Lage durch den weitergeführten Streik der christlichen und nationalen und sonstigen gelben Eisenbahnerverbände. Der Streik wurde angeblich nur geführt gegen die unerfreulichen Ausbreitungen eines Teiles der roten Garde. Es wurde ohne Rücksicht auf die arg daniederliegenden Ernährungsverhältnisse der Arbeiterklasse alles, was an Lebensmitteln in den Wurf kam, beschlagnahmt.

Wenn man sich das alles vor Augen hält, muß man zugeben, daß ein erheblicher Teil der roten Garde sich allzusehr von Erinnerungen an die unselige Kriegszeit hat beeinflussen lassen. Daß man ohne genügende Kontrolle eine Reihe fragwürdiger Existenzen ein Gewehr in die Hand drückte, hat dazu gebient, bei der großen Waffe sehr viel an Sympathie einzubüßen.

Vielleicht kommt man dazu, Aktionen nur mit wohl disziplinierten Massen zu unternehmen. Wenn so aus den vorgenommenen Fehlern gelernt wird, kann das auch der revolutionärsten Arbeiterschaft nichts schaden.

B. S. G.

aufser Betrieb. Dadurch kamen die Kranken- und Irrenanstalten in Mitleidenschaft. Das Giech jener Woche braucht nicht besonders geschildert zu werden.

Gassel. Aus Anlaß des Putzbes der Mapp und Genossen folgte das Gewerkschaftsrat in gemeinsamer Sitzung mit den Vorständen der S. P. D. und U. S. P. am 13. und 14. März den Beschluß, ihre Anhänger zum Generalstreik aufzufordern. Am 15. März schickte der Streikleitung arbeiteten im Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk nur diejenigen Kollegen, die zur Fortführung der Betriebe und zur Ausführung der Notstandarbeiten unbedingt erforderlich waren. In den Streikhäusern arbeiteten die Kollegen im Interesse der Allgemeinheit teillos. Am 19. März wurde dem Beschluß der Streikleitung die Arbeit in allen Betrieben ebenfalls gestattet, wie sie niedergelegt worden war, wieder aufgenommen. Die hiesigen Arbeiter hatten gezeigt, daß sie ebenso wie jeder andere emanzipierte Arbeiter gewillt sind, die Forderungen des 9. November 1918 mit allen Mitteln zu verteidigen und hochzuhalten. Die Stadtverwaltung entschloß sich, die Streikfrage voll zu bejahen.

Darmstadt. Als die Nachricht von dem Berliner Generalstreik am 13. März in Darmstadt eintraf, glaubten auch hier die sehr stark vertretenen Reaktionäre, ihre Stunde sei gekommen. Trotz der energigen Abwehr der in dieser Schicksalsstunde gezeigten Proletarier aller Gattungen blieb ihnen sogar der Schein eines Erfolgs verblüht. Der Generalstreik wurde am Nachmittag des 13. März erklärt und am 15. März, früh 7 Uhr, wieder beendet. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk brannten nicht vollständig stillgelegt zu werden, so daß außer der zeitweiligen Stilllegung der elektrischen Licht- und Fernwärmeanlagen ein Demonstrationsspektakel am Sonntagabend auf der Altparkstraße zu einer orientierten Kundgebung am 17. März auf. Diese Kundgebung verlief für unsere Verhältnisse so interessant und so wichtig, daß den Herren der Arbeit weit für immer vergessen sein wird. Die Zahl der Demonstranten wird auf 15.000—16.000 geschätzt. Die Rede, die hier hielt, blieb verfassungstreu und auf ihrem Boden. Hauptsächlich ermahnte die in der Rede der Stunde geborene Einsicht des Proletariats auch weiter ohne Zweifel!

Tredden. Die Arbeiterschaft in den hiesigen, staatlichen und gemeindlichen Betrieben wurde von der Gesamtaktion ebenfalls zum Proteststreik gegen die Herrschaft der Reaktion eingeladen. Ausgenommen waren die lebenswichtigen Betriebe (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sowie die Maschinenfabrik), wo nur das unbedingt notwendige Personal beschäftigt werden durfte. Der Tumult am Streiktag lief auch hier nicht anders ab, und so war das Verhalten in den Krankenhäusern besonders mit Arbeit unerschütterlich, wofür ihm durch die Anstaltsleitungen Dank und Anerkennung für die Heberdenkennung ihrer Straße ausgesprochen wurde. Wie auf das Wasserwerk Folgerung, das von der Gewerkschaft befreit worden war — angeblich zum Schutze der Arbeiter —, verließ der Tag ohne weitere Zwischenfälle. Die Gewerkschaftsleitung beantragte die sofortige Einstellung der Gewerkschaft, dem aus entsprochen wurde. Nur Dienstag war Ausnahme der Arbeit angeordnet, dem die Arbeiterschaft teillos nachkam. Durch Verhandlung mit dem Rat wurde die Bezahlung des Streikmontags genehmigt.

Gießen. Als am 13. März die Nachricht hier verbreitet wurde, die Arbeiterschaft sei von den verschiedenen Verbänden (S. P. D., U. S. P. und Genossen) getrieben, trafen Parteien und Gewerkschaftsverbände am Sonntag zusammen, und es wurde für Montag, den 15. März, der Generalstreik proklamiert. Auch die hiesigen Arbeiter schlossen sich demselben teillos an. Neben dem Gaswerk für jede Schicht 3 Kollegen im Betrieb, um die Arbeit nicht aussetzen zu lassen. Mehr, die Anforderungen des Kreisbürgermeisters zur Gasversorgung wurden von uns abgelehnt. Als es am 18. März anlässlich einer Verhandlung zu einem Zusammenstoß mit Polizei und Nachwehr kam, wobei 5 Arbeiter gefaßt und mehrere verwundet wurden, griff eine kühnere Erhebung Platz, so daß von einer Arbeitsaufnahme im Gaswerk erst nach einer Woche sein konnte. Am 22. März riefte die Reichswehrmacht Mandat aus. Der Polizeibehörde verlangte, daß am 23. bis 10 Uhr vormittags die Arbeit im Gaswerk und in allen anderen lebenswichtigen Betrieben bis mittags 1 Uhr wieder aufgenommen sei. Andernfalls drohte er schwere Strafen an. Als die Arbeit im Gaswerk nicht pünktlich um 10 Uhr aufgenommen werden konnte, hatte man bereits die „Reinliche Methode“ angesetzt. Es waren Schloß- und Kumpenmeister u. d. l. Diese Herren waren heftig, als mittags die Arbeiter zur Arbeit antraten. Am Laufe des Nachmittags wurden überaus die 3 Kolonnen (Wasser, Schloß und Gas), Mitglieder des Arbeiterbundes, verhaftet. Angekündigt waren Arbeitsaufnahme der Arbeit. Nach vorangegangener Darstellung ist wieder in Freiheit gelassen. Seit dem 24. März sind die hiesigen Betriebe wieder in voller Tätigkeit.

Essen. Meistens beteiligten sich alle hiesigen Arbeiter hier am Generalstreik mit Ausnahme des Personals des hiesigen Krankenhauses und einiger Arbeiter des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks. Die Essener Streikleitung und der Vollzugsausschuß folgten fast ganz im kommunistischen Fahrwasser, bis am

briten Streiktag (17. März) Truppen in unsere Mithilberverfammlung eindringen und drei Kollegen verhaften, wurde beschlossen, den Generalstreik zu verweigern und sämtliche hiesigen Betriebe stillzulegen. Zwei Kollegen von der Eisenwerkleitung und Mollge Stierwald teilten dem Magistrat den Beschluß der Streikleitung mit und ersuchten den Magistrat, daß eine Verhandlung mit dem Bezirksbeschreiber, Oberst v. Selle, herbeigeführt werde. Diesem Gesuchen wurde dann auch von dem Obersten stattgegeben. An dieser Verhandlung nahmen zusammen drei Mitglieder der Streikleitung und des Vollzugsausschusses teil. Man einigte sich auf folgende Punkte: 1. Die Truppen werden aus den Straßen entfernt und ausgezogen in die Kasernen zurück. Nichts bleibt vorläufig nur die Post, aber es wird in Erwägung gezogen, ob auch diese entfernt werden soll. 2. Es werden Offiziere von den Parteien bestimmt, welche für die Ordnung Sorge tragen. 3. Ein gewaltloser Aufruf wird nicht verlesen. Die drei Mitglieder der Streikleitung und des Vollzugsausschusses waren damit einverstanden, aber die gesamte Streikleitung und der Vollzugsausschuß lehnten diese Punkte ab. Man wollte ja die Mithilberverfammlung am selben Abend verhandelte Mollge Stierwald noch mit der Streikleitung über die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Betriebe im beschränkten Maße. Es gelang ihm, daß von 5 Uhr abends bis 6 Uhr früh Licht gegeben wurde. Am 21. verlangte die Streikleitung, daß erst von 11 Uhr abends Licht gegeben werden sollte, und am 22. wurde von derselben verlangt, wiederum Licht geben, kein Licht zu geben. Um 10 Uhr vormittags besetzten Truppen in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Der Magistrat erklärte, daß bei der Besetzung vorher nicht möglich worden. Der Streikführer veranlaßte aber, daß von Gas- und Wasserwerk die Truppen nicht vertrieben und nur im Elektrizitätswerk sollen diese noch bleiben, bis der Betrieb wieder im beschränkten Maße aufgenommen wurde. Günstiger Streiktag erklärte, daß die Streikleitung nicht aufgeben sollte. Aufgeben wurde jedoch geachtet, daß die Streikleitung zu tauchen sei. Diese Forderung hat durch die Streikleitung ausführen lassen, weil ein Mitglied der Streikleitung in der Verhandlung am 19. gefaßt hat. Der Generalstreik konnte noch verweigert werden, und dann wurde die Stadt für Jahre hinaus einen großen Schaden haben. Nach dem Sturz der Regierung Mapp war eigentlich der Generalstreik erledigt. Nichts wurde weiter geistig. Am 21. März lesen Redaktionen ein, daß die große rote Armee, die endlich auf Grund nachbarte, die Waffen niederlegt hat. In unserer Mithilberverfammlung lief ein Redakteur der „Zukunft“ Straß gegen die Arbeitsaufnahme der Arbeit. Tredden stimmten nur 12 hiesige Arbeiter für Weiterstreik. Am 25. wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Essen (Kübel). Am 11. März wurde der Generalstreik proklamiert. Vom 15. bis 17. März ruhten die Betriebe vollständig mit Ausnahme der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Eisenwerk, Bergbau und Maschinenfabrik, wo der Betrieb normal weitergeführt wurde. Nachdem am 17. März nachmittags die Gewerkschaften und Parteien den Beschluß des Streikes als erreicht erklärten und Aufhebung der Arbeit empfahlen, wurde am 18. März die Arbeit vollständig wieder aufgenommen.

Frankfurt a. M. Ein recht unfreundliches Wetter am 13. März. Es lag etwas Dunst in der Luft. Jeder hätte es, aber mit Genümen konnte niemand behaupten, wann kommt die Entladung? Nachdem aber die Morgenblätter die Berliner Unruhenberichten veröffentlichten, da schloßen alle Arbeiter: Jetzt geht's um's Ganze. Parteien und Gewerkschaften traten zu kurzer Beratung zusammen und einstimmig wurde der Generalstreik für Frankfurt proklamiert. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Lebensmittelversorgung und Krankenanstalten hatten ihren Betrieb vorläufig aufrecht. In manchen Straßen entzündeten sich kleinere Märsche und demzufolge wurde dann die Straßenbahn vollständig aus dem Verkehr entfernt. In den hiesigen Betrieben außer den lebenswichtigen wurde die Polizei: „Die Arbeit ruht“ teillos durchgeführt. Mander Betriebsleiter wollte auf seinem Betriebe einen lebenswichtigen machen, aber die Streikleitung lehnte alle solche Zusammenkünfte ab. Im Verbandsbureau ließ man werden Wachen eingesetzt, damit Aufstände, gleichwohl die Tag oder Nacht erklärten, sofort erledigt werden konnten. Am 16. März zu später Stunde kamen die Vertreter des Gewerkschaftsverbands, um die Durchführung des Generalstreiks von den drei politischen Parteien allein übernommen war, geschlossen. Zustimmung wurde beschlossen, die Arbeit am 17. März aufgenommen. Dessen Beschluß kamen die hiesigen Arbeiter einstimmig nach. In den Gaswerken der Stadt hielten Gewerkschaften verhandeln die Kollegen noch zwei weitere Tage im Streik, dann wurde auch hier die Arbeit wieder aufgenommen. Die Bezahlung der Streikfrage erfolgte durch Magistratsbescheid ohne jegliche Verhandlungen. Dagegen traten die Gasarbeiter mit ihrer Forderung in Verbindung, um eine Bezahlung für die zwei weiteren Streiktage zu erreichen. Die Verhandlungen ergaben erfindungswidrig auch hier ein befriedigendes Resultat. In irgendwelchen Zusammenhängen in den Betrieben ist es nirgends gekommen. Die „Reinliche Methode“ ist überflüssig.

Wlogau. Am 15. März legten sämtliche Arbeiter in den staatlichen und städtischen Betrieben die Arbeit nieder. Die in den Gas- und Elektrizitätswerken beschäftigten Arbeiter, wie die Arbeiter in den Krankenhäusern und bei der Feuerwehre haben nur unweit ihren Dienst verrichtet, als er zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Die Monteur im Elektrizitätswerk sind in den Ausnahmestellen. Der Magistrat und die Betriebsleitung im letztgenannten Betriebe hatten eine Aufforderung an die Streikenden um sofortige Aufnahme der Arbeit unter Prüfung der Entlassung angeschlagen, was aber ohne Erfolg blieb, da die Monteur mit den anderen Arbeitern solidarisch im Streik bis zum Donnerstag, den 18. März, aushielten. Der Inspektor der Feuerwehre und Straßenreinigung, wie Müllabfuhrverwaltung, Herr Deinrich, schlug in dieselbe Herbe. Er drohte, die Streikenden zu entlassen. Auch das blieb ohne Wirkung. Das Militär hatte auf Veranlassung des Kommandanten, Obersten Kundt, das Militärbeschießwerk aufzuführen und Straßenpatrouillen durch die Stadt ziehen lassen. Das Minimum des Gewerkschaftshandels, die Soldaten zurückziehen, sonst wird die Arbeit nicht aufgenommen und auch die lebenswichtigen Betriebe werden noch stillgelegt, hatte durchschlagenden Erfolg. Nach Zurücknahme sämtlicher militärischen Plagamen wurde die Arbeit am 19. März in allen Betrieben wieder aufgenommen und so war die Ruhe hergestellt.

Walle a. S. Der Streik setzte am 15. März auf der ganzen Linie ein. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk wurden als lebenswichtige Betriebe erklärt. Sie sollten als letztes Trümmel benutzt werden. Kranken- und Arrenanhalten haben nicht mit eingegriffen. Am 17. März wurde auch das Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk stillgelegt; nur Heizmaschinen wurden vertrieben. Die Folge davon war, daß Galle ohne Wasser und Licht blieb. Am 18. März setzten „Technische Rathilfe“ und Einwohnerwehre ein. Es gelang ihnen mit Hilfe mehrerer Meister und Ingenieure, nur das Elektrizitätswerk in Gang zu bringen. Am 19. März gelang es, die Einwohnerwehre zu entlassen, wobei 80 Gewehre, 2 Maschinengewehre erbeutet und die Einwohnerwehre gesamantlicht wurde. Die „Technische Rathilfe“ hatte sich seitwärts in die Wälder geschlagen, nachdem sie mehrere Treibminen und sonstiges Material mitgenommen hatte. Auf Verbleib der Streikleitung wurden am 20. März Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk wieder in Betrieb genommen, um drohenden Minderungen vorzubeugen. Die Verwendung des Streiks erlosch erst am 26. März, da das hier anwesende Militär sich fortwährend notwendig machte. Ein durch Einwirkung des Reichspräsidenten Dörfling wurde das Militär gezwungen, sich den Vereinbarungen zu fügen. Zu großen und kleinen ist der Streik mit großer Entschlossenheit geführt und beendet worden. Es ist zu wünschen, daß die Arbeiterwehre weiterhin so einig und geschlossenen auftritt; nur dann ist es möglich, gegenüber der Reaktion siegreich zu bleiben.

Dannover. Durch den Streikreich der Kapphähne wurde die Arbeiterwehre in Hannover spontan in den Generalstreik getrieben. Die Anzeichen sind und werden Streife des demokratisch gestimmten Bürgerums insofern mit ihr. Die Reichwehre verhielt sich je nach dem Stande des Kapphähnen zum Rücktritt abwartend, dann auf dem Boden der Verfassung stehend, wobei unredimfähige Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte geachtet werden sollten. Dann erließen ein Erlass gegen den Generalstreik, der natürlich wirkungslos war, und als Herr und seine Darunter wählend wurden, fand die Reichwehre fest auf verfassungsmäßigem Boden. Die Regierung ernannte Grafen Leinert als Regierungskommissar und gab damit den Führern der Reichwehre endlich ein klares Programm. Die Wehren benutzten den Moment riefen am 16. März die freie Republik! Dannover mit monarchischen Unterzadenen aus. Die Reichwehre griff ein und betrieb auch diesen ziemlich gut bewaffneten Bürgerwehre. Über die Ausdehnung des Generalstreiks in den städtischen Betrieben kann mitteilt werden, daß der Aktionsausschuß mehrerer lebenswichtigen Betriebe bleiben im Gang. Die Arbeiter dieser Betriebe sind restlos der Parole gefolgt. Schwerkraften haben sich nicht ergeben. Infolge der anfangs unklaren Haltung der Reichwehre war das Verlangen nach Waffen erklärlich. Die Erzeugung von als autonome Truppen einmündigen. Die Bewaffnung keiner Gruppen erfolgte. Die Gewerkschaften wurde von ihnen heimlich befehligt, indem die Führer der Partei an der Fronten ertraben wurden. Ein solches Verbot hätte keinen Erfolg. Es als die Arbeiter aufzuheben, räumte die Arbeiterwehre ihre Waffen. Die Schicksale der erforderten ungefähr 15 Tote und 60 Verletzte. Wäre das verfassungsmäßige Bürger- und Arbeiterwehre das letzte sein und die Wege zur Freieung und Solidarität der arbeitenden Klasse ebnen.

Jena. Der Generalstreik ist proklamiert. Können unsere Gewerkschaften die Arbeiterwehre? Die lange Frage des Führers der Bewegung war berechtigt. Dürfen wir doch nur wenige erfolgreiche Beispiele. Die in jahrelangen Kämpfen sich durchgesetzten hatten im letzten Kampfe mit dem Unternehmertum. Aber unsere alten und jungen Kollegen in den städtischen Betrieben haben gelernt, den Geist der Zeit begreifen. Nichts traten unsere städtischen Arbeiter in den Streik. Organisationsrat ihres Führers brachte eine einheitliche Kampffront zustande, die sofort gebildete Über-

wachungskommission jeden Betriebes griff ordnend in das Wirtschaftlichen ein, regelnd und bestimmend, was als lebenswichtiger Betrieb vom Generalstreik nicht betroffen werden sollte. Für Jena bestand die Gefahr nicht, um in den verklärten Generalstreik zu treten, als lebenswichtig konnten Wasserwerk mit Pumpstation den Betrieb aufrechterhalten. Die Kassen waren am Streik nicht beteiligt. Tegegen ruhten Marktall, Müllwehren, Straßenreinigung, Gärtnerei und Friedhof, bis auf das unbedingt nötige, vollständige Gaswerk als gewerblicher Betrieb war vollständig außer Betrieb einschließlich der gesamten Beamtenschaft. Alle Anweisungen auf notwendige Arbeiten gingen durch die Überwachungskommission und wurden die in Frage kommenden Arbeiter abwechselnd zu den notwendigsten Arbeiten verwendet. In den überfüllten Betriebsversammlungen sprach Kollege Kroll über die politische Lage nach Abwendung aller Forderungen wurde die Arbeit am 23. März mittags unter folgenden Bedingungen aufgenommen: „Die bereinigten Vertrauensleute der Jenaer Betriebe machen die Wiederaufnahme der Arbeit davon abhängig, 1. daß die Unternehmer den Streikenden den Lohn für die Streiklage bezahlen, 2. daß sie ebenfalls den Arbeitern, die sich für die Arbeiterwehre sowie für den Aktionsausschuß der S. V. D. und den Arbeiterrat zur Verfügung stellen, ihren vollen Lohn zahlen solange, als die dauernde Aufrechterhaltung des militärischen Schutzes für Leben und Eigentum der Einwohnerwehre Jenas nach der militärischen und politischen Gesamtlage notwendig ist. Vor der Bewilligung dieser Forderungen geht kein Arbeiter in die Betriebe.“

Karlruhe i. B. Das Gewerkschaftsamt beschloß für den 16. März den Generalstreik. Die drei sozialistischen Parteien und die Christlichen Gewerkschaften waren sich einig an diesem Tage. Eine überfüllte Versammlung der städtischen Arbeiter beschloß am 15. März, daß im Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, im städtischen Krankenhaus und in den Nahrungsmittelämtern wie S o n n t a g s gearbeitet wird. Die Tätigkeit der Theaterarbeiter ermöglichte es, das Landestheater an diesem Tage zu schließen entgegen der Meinung der Theaterverwaltung, die gern mit Rücksicht auf die Theaterkasse gespielt hätte. Eine rühmliche Ausnahme machte die Krankenhäuserverwaltung, die ihren Bureauangestellten mitteilte, daß wie Sonntag gearbeitet wird. Morgens um 10 Uhr gegen die städtischen Arbeiter geschlossen vom Theaterplatz nach dem Marktplatz, wo Redner verschiedener Richtungen die Taten der Kapp und Lüthwig kennzeichneten. Sonst verlief der Tag ruhig. Am 17. März wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Nürnberg. Hier setzte der Generalstreik am 15. März früh 9 Uhr ein nach Aufbruch der beiden sozialistischen Parteien. Die lebenswichtigen Betriebe sollten aufrechterhalten bleiben. Gewarheit haben vom Gaswerk der Innenbetrieb voll, ebenso das Wasserwerk. Das Elektrizitätswerk erzeugt den Strom nicht selber, sondern bezieht ihn vom Großkraftwerk Franken, das die Städte Nürnberg, Fürth und die umliegenden Ortschaften mit Strom versorgt. Im Elektrizitätswerk ruhte daher die Arbeit ebenfalls. Im Großkraftwerk Franken wo wir keine Mitglieder haben, setzte die Arbeiterschaft am 15. März, mittags 11 Uhr, die Arbeit nieder, gegen den Willen des Aktionsausschusses. Die „Technische Rathilfe“ griff ein, so daß während des Generalstreiks in Nürnberg Strom vorhanden war. Der Bahnbetrieb der Straßenbahn wurde am Montag und Dienstag bis früh 10 Uhr aufrechterhalten und dann nach Aufforderung des Aktionsausschusses durch den Stadtrat stillgelegt. Die Werkstätten der Straßenbahn ruhten gleich von der ersten Stunde an. Im städtischen Krankenhaus wurde der Dienst ohne Störung weitergeführt.

Stettin. Die Führung der Arbeiter im Kampfe wurde hier einem Aktionsausschuß übertragen, dem Reichwehresozialisten, Unabhängige und Kommunisten angehörten. Zeitweise drohten Großkämpfe zwischen dem Militär und der auf dem Rücken verschänzten und gut bewaffneten Arbeiterwehre, die zum Glück noch immer im letzten Moment verhindert werden konnten. In Taten, die bei friedlicher Straßendemonstration von unbekannter Seite erschossen worden sind, beklagen die Arbeiter 10 Opfer, an Erinnerung noch ebensoviele.

Stralsund. Als am 14. März die Kunde vom Sturz der Regierung durch die Bauerntruppe Kapp-Lüthwig in sechs Städte gedrungen, da suchten die Stralsunder Gewerkschaften, welchen Weg sie gehen mußten. In einer Massenversammlung am 15. März, die von zwei Anwesenheiten und draußen von etlichen Gruppen bis an die Höhe bewaffneter Reichwehresoldaten überwacht wurde, war der Generalstreik proklamiert. Das geschah so unaufrichtig, daß diese demütigen Engel es nicht merkten. Am 16. März, morgens 8 Uhr, setzte der Streik ein. Krankenhaus, Arrenanstalt und Wasserwerk blieben im Betrieb, alles andere ruhte. Jetzt blühte der Weizen für die „Technische Rathilfe“. Aber woraus bestand sie? Unter Föhler in Massenmützen, unter Führung von Ingenieuren der betreffenden Betriebe. Befehl wurden Elektrizitätswerk und Gasanstalt. Auf dem städtischen Gaswerk wurden unsere zur Notarbeit befehlen Arbeiter abgewiesen, dagegen Angestellte, denen wir im vergangenen Jahr das Wort machten, in dem sie heute gegen, verrichteten die Arbeit. Wie während des Streiks mit Weid gewerkschaftet wurde; jetzt folgendes Schreiben, welches dem Vorsitzenden der Filiale ausgestellt wurde: „P u r c a u a b e i m i t 1 1. Bodenlohn von voriger Woche, also vom Donnerstag, den

haben noch keine Anweisung von ihren Ministerien erhalten. Man kann erwarten, daß sich einmal der Kontrakt der Vereine bekommt. Ein Vierteljahr voraus. Er konnte infolgedessen zu gewöhnlicher Zeit sich billiger einkaufen als der Lohnempfänger, der nun ein halbes Jahr auf sein Geld wartet. Wenn er endlich in einem weiteren Vierteljahr seine paar Kröten nachgeholt bekommt, ist die Bitte im Preise weiter gestiegen und er muß, weil man in den Berliner Ministerien von schwerer Entschlußfähigkeit ist, die notwendigen Bedarfsartikel, deren Anschaffung ja bis zur Auszahlung seiner längst fälligen Lohnsumme aufgeschoben wurde, kauft teurer bezahlen. Man konnte nicht mit dem Einwand, der Mappenzuschlag habe die Sache verzögert. In Wirklichkeit liegt es so, daß die Anwaltschaften erledigt sein könnten. Wenn allerdings dort der Verhandlungstag noch nicht eingeführt ist, so ist es höchste Zeit dazu. Die Postenstellen nach alter Spechtbürgerlicher Gemächlichkeit muß ein Ende haben. Am allerwenigsten aber dürfen die Staatsanwaltschaften finanziell darunter leiden.

• **Landstraßenwärter** •

Konstanz. Wie glaubten, daß es kaum noch einen Arbeitgeber gibt, der sich demgegenüber gegen Lohnsteigerungen und Feuerungszulagen wehrt, wie der Kreisaußschuß Konstanz. Vom Schlichtungsausschuß wurde der Kreis zur Zahlung einer ganz mäßigen Feuerungszulage verurteilt. Es wurde dabei allerdings darauf hingewiesen, daß in Würde die Gleichstellung mit den Staatsbahnarbeitern herbeigeführt werden sollte. Die Kreisstraßenwärter haben die gleichen Dienstverhältnisse, die gleiche Arbeitsleistung und sind der gleichen Inspektion unterstellt. Der Umweltschutz ist es, daß die Kreisstraßenwärter ihr Gehalt vom Staat und die Kreisstraßenwärter vom Kreis bekommen. Der Schlichtungsausschuß stellte sich deshalb auf den Standpunkt, daß in diesem Falle eine gleiche Bezahlung herbeigeführt werden müsse. Wenn man einer geschuldet hat, der Kreisaußschuß unter Leitung des Herrn Landstraßenwärters nun seinen Anspruch mehr, so ist er auf dem Holzwege. Der Kreisaußschuß beschloß folgendes: Die Arbeitszeit der Wärtter soll vom 1. April bis 1. Oktober d. J. auf vorhin 6 1/2 Uhr festgesetzt werden, unter der Voraussetzung, daß der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter damit einverstanden ist, und seinen über die Bewilligung der Kreisversammlung vom 1. März d. J. hinausgehenden Antrag zurückzieht. Der Zweck ist natürlich, die dadurch Unmöglichkeits unter die Wärtter zu bringen. Den Wärttern rufen wir daher zu: Mache es auch dem einen oder anderen Vorteil bringen, unter Zeit ist das Ganze! Deshalb alle für einen und einer für alle!

• **Aus unserer Bewegung** •

Berlin. Die Tarifverhandlungen der Gemeindearbeiter Groß-Perlins begannen am 8. April im Stadtverordneten-Sitzungssaal des Berliner Rathauses. Eine Eingung über die Forderung der Arbeitsgemeinschaften wurde nicht erzielt. Die Entscheidung über die definitive Regelung der Lohnverhältnisse soll durch den Zentralausschuß erfolgen. Die Einberufung des Zentralausschusses steht für die kommende Woche in Aussicht. Als Verhandlung auf die Neuregelung soll sofort zur Auszahlung gelangen: für Jugendliche 110 Mk., für Ledige 200 Mk., für Verheiratete 215 Mk., für jedes Kind unter 16 Jahren 80 Mk.

Wien Düsselndorf. Mit dem Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke von Abensdorf und Weitzel fanden am 27. März Verhandlungen wegen Erhöhung der Löhne statt. Diese Verhandlungen standen unter dem Eindruck der ganzen Revolution. Von unserem Verband sind in einer Konferenz, welche am 16. Februar in Dagen statt, Verhandlungskommissionen gewählt worden. Jedem verblieben nun nach einzelne Verhandlungen, ebenfalls Vertreter zu diesen Verhandlungen zu entsenden. Es ist selbstverständlich, daß die Gewerkschaft die Anträge ablehnen muß, denn für sie sind die Bedürfnisse der Gewerkschaften maßgebend und bindend. Vom Gaswerk Düsselndorf hatte der Direktor Kottlerfrank nun mehrere Arbeitnehmer seines Betriebes (Arbeitsgemeinschaft) und Dordts zum mündlichen, da er befürchtete, wenn dieselben an den Verhandlungen nicht teilnehmen könnten, dann das gesamte Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk stillgelegt würde. Unsere Vertreter haben sich mit aller Entschiedenheit gegen die Forderung ausgesprochen. Denn was einem Betriebe recht ist, muß jedem anderen Betriebe billig sein. Jeder behält die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter, sie zu den Verhandlungen zugelassen. Wir möchten an unsere Mitglieder die dringende Bitte richten, unsere Vertreter bei den Verhandlungen nicht wieder in so fatale Situationen zu versetzen und sich strikte an die Weisungen der Gewerkschaft zu halten. Wir werden auch für die Zukunft eine andere Verhandlungskommission nicht zulassen. Gefordert wurde

eine Lohnsteigerung von 1 Mk. pro Stunde. Nach langen Auseinandersetzungen wurden dann 85 Pf. für jede Lohngruppe als Lohnsteigerung rückwirkend ab 15. März angewandt und außerdem ab 15. März eine Kinderzulage von 1 Mk. pro Tag. Damit gestalten sich die Löhne in den einzelnen Gruppen folgendermaßen: Gruppe 1: 4,55 Mk. bis 4,75 Mk., Gruppe 2: 4,35 Mk. bis 4,55 Mk., Gruppe 3: 4,05 Mk. bis 4,25 Mk., Gruppe 4: 3,85 Mk. bis 4,15 Mk. Zur Einreichung der Urte in die Tarifklassen wird die Tarifkommission in den nächsten Tagen zusammentreten. Wieder ist eine wesentliche Verbesserung der Löhne eingetreten und die Mitglieder haben die Pflicht, für den Ausbau der Organisation zu sorgen.

Nachen. Unter Aufhebung des im Tarifvertrag für die städtischen Arbeiter enthaltenen Lohnabkommens (Lohnabkommen) werden folgende Stundenlöhne und Lohnklassen für vollvermögensfähige Arbeiter und Arbeiterinnen ab 1. April 1920 festgesetzt:

- a) Ueber 21 Jahre: 1. handwerksmäßige Vorarbeiter 4,30 Mk., 2. gelernte Handwerker und Gruppenführer 4,10 Mk., 3. angelernte Arbeiter in verantwortlicher Stellung 4 Mk., 4. angelernte Arbeiter 3,90 Mk., 5. ungelernete Arbeiter 3,80 Mk., 6. Gasthörer 4,50 Mk. b) 19—21 Jahre: 2. Klasse gelernte Handwerker und Gruppenführer 3,20 Mk., 3. Klasse angelernte Arbeiter in verantwortlicher Stellung 3,10 Mk., 4. Klasse angelernte Arbeiter 3 Mk., 5. Klasse ungelernete Arbeiter 2,90 Mk. c) 17—19 Jahre: 2. Klasse angelernte Arbeiter und Gruppenführer 2,70 Mk., 3. Klasse angelernte Arbeiter in verantwortlicher Stellung 2,40 Mk., 4. angelernte Arbeiter 2,30 Mk., 5. Klasse ungelernete Arbeiter 2,20 Mk. d) Jugendliche unter 17 Jahren: 1,30—1,50 Mk. pro Stunde. e) Arbeiterinnen erhalten in allen Klassen 20 Pf. weniger als männliche Arbeiter. f) Pararbeiter und Arbeiterinnen in der 2.—5. Klasse erhalten pro Stunde 20 Pf. mehr. II. Ueberstunden sind zunächst in Vereinbarung mit dem Arbeiteraussschuß frühzeitig festzulegen. III. Bei Beschäftigten darf die wöchentliche Arbeitszeit 56 Stunden nicht überschreiten. IV. In den Tarif vom 1. Oktober 1919 § 6 Abs. 6 sind im letzten Satz die Worte „Arbeitspersonal“ zu streichen. Es muß heißen: „Arbeiter und Arbeiterinnen“. V. Die Lohnsätze der nicht voll erwerbsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen sind in Gemeinschaft mit dem Arbeiteraussschuß festzulegen. VI. den Dienstleistungen ist täglich eine Part Kontogeld zu vergüten. VII. Für diejenigen Feiertage, welche nicht im Tarif stehen und in die Woche fallen, ist der volle Lohn zu zahlen, auch wenn nicht gearbeitet wird. — Bei den in diesem Verträge vorgesehenen Lohnsätzen sind die Parteien davon ausgegangen, daß die Preise der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel nicht höher steigen, als sie zurzeit stehen. Sie sind darüber einig, daß monatlich (falls es erforderlich ist) die Löhne nach dem Steigen der Lebensmittel und Bedarfsartikel gestaffelt werden.

Berlin. Am 24. März 1920 fällte der Schlichtungsausschuß folgenden Schiedspruch für die Kieselsteinarbeiter: Die Feuerungszulage wird gewährt in derselben Weise wie den städtischen Arbeitern, und zwar für den Monat Februar in der vollen Höhe, für die Monate Februar und Januar zwei Drittel der Höhe. Dasselbe gilt für die Aushilfsarbeiter. Die Schlichter bekommen eine Feuerungszulage von 1,50 Mk. pro Arbeitstag vom 1. Januar dieses Jahres ab. Die Erwerbslosen erhalten eine Feuerungszulage von 10 Mk. wöchentlich, und zwar anteilig auf den Arbeitstag abgerechnet, ebenfalls vom 1. Januar d. J. — Am 29. März begannen die Verhandlungen über den Tarif ab 1. April 1920. Die Gütterdirektion überreichte uns am Beginn der Sitzung einen Gegenentwurf zu unseren eingereichten Forderungen. In später Abendstunden war eine Verhandlungsbasis geschaffen, die es der Gütterdirektion ermöglichte, der am 31. März stattfindenden Deputations Sitzung das Resultat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Deputation stimmte dem zu, daß a. P. die Tagelöhner einen Verlohn von 1950 Mk. netto Deputat pro Jahr erhalten sollen, bei 2700 Jahresarbeitsstunden. In der am 31. März weitergeführten Verhandlung kam man überein, daß außer diesen Summen noch eine Kinderzulage gewährt werden müsse. Weil die Gütterdirektion nicht erwidern wollte, dies zu bewilligen, wurde die Sitzung abgebrochen, damit die Deputation nochmals dazu Stellung nehmen kann. Dies soll unverzüglich geschehen und die Verhandlungen werden dann weitergeführt.

Wann, Münden. Verhandlungen mit dem Magistrat über unsere Lohnforderungen haben zu folgendem Ergebnis geführt: Es werden bezahlt für die Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1. Klasse 2,40 Mk., 2. Klasse 2,30 Mk., 3. Klasse 2 Mk., 4. Klasse 1,80 Mk., für die Zeit vom 15. Februar bis 1. März 1. Klasse 2,70 Mk., 2. Klasse 2,60 Mk., 3. Klasse 2,30 Mk., 4. Klasse 1,80 Mk., für den Monat März 1. Klasse 3 Mk., 2. Klasse 2,90 Mk., 3. Klasse 2,50 Mk., 4. Klasse 2 Mk. für Monat April wurden 30 Pf. pro Stunde für alle Klassen bewilligt. Es wurde eine vierwöchige Rindigung, welche nach erfolgen kann, vereinbart.

Wing (Abein). Unsere junge Zählstelle umfaßt restlos alle Gemeindefeld- und Gärtnereiarbeiter ebenso haben sich in letzter Zeit für auch die Probearbeiter eingeschlossen. Der Versuch, diese Arbeiter von uns abzulassen zu machen, brachte das Gegenteil zutage.

